

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1978/4/6 6Ob507/78, 6Ob547/80, 6Ob530/84, 2Ob617/87, 1Ob27/01d, 1Ob293/01x**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.04.1978

## **Norm**

ABGB §1375 B

HGB §355

## **Rechtssatz**

Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses kann durch die Übersendung und unbeanstandete Annahme der Rechnungsabschlüsse bzw Auszüge über Verrechnungsperioden schlüssig ein Feststellungsvertrag mit der Wirkung eines konstitutiven Anerkenntnisses zustandekommen, während dies bei der Übersendung und unbeanstandeten Annahme von Tagesauszügen, auch wenn diese als Kontoauszüge bezeichnet werden, nicht zutrifft.

## **Entscheidungstexte**

- 6 Ob 507/78

Entscheidungstext OGH 06.04.1978 6 Ob 507/78

Veröff: EvBl 1979/45 S 131

- 6 Ob 547/80

Entscheidungstext OGH 23.06.1980 6 Ob 547/80

- 6 Ob 530/84

Entscheidungstext OGH 29.03.1984 6 Ob 530/84

nur: Im Falle eines Kontokorrentverhältnisses kann durch die Übersendung und unbeanstandete Annahme der Rechnungsabschlüsse bzw Auszüge über Verrechnungsperioden schlüssig ein Feststellungsvertrag mit der Wirkung eines konstitutiven Anerkenntnisses zustandekommen. (T1) Veröff: NZ 1986,15 = SZ 57/66

- 2 Ob 617/87

Entscheidungstext OGH 30.08.1988 2 Ob 617/87

nur T1

- 1 Ob 27/01d

Entscheidungstext OGH 27.04.2001 1 Ob 27/01d

Verstärkter Senat; Gegenteilig; Beisatz: Wird die von Punkt 10 der AGBKr geforderte fristgebundene Reklamation gegen Rechnungsabschlüsse unterlassen, so kommt dem hiernach bewirkten Saldoanerkenntnis im Regelfall nur deklarative Wirkung zu; ein konstitutives Anerkenntnis ist nur dann anzunehmen, wenn damit im konkreten Fall in der Tat ein ernstlicher Streit (oder Zweifel) beigelegt werden sollte. (T2); Veröff: SZ 74/80

- 1 Ob 293/01x

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 1 Ob 293/01x

Vgl; Beisatz: Schreibt die Kreditunternehmung einen bereits einmal unmissverständlich als unrichtig reklamierten Kontostand in ihren späteren Kontomittelungen unablässig fort, so ist allein im Unterbleiben weiterer Reklamationen nicht die Beilegung eines ernstlichen Streits oder ernstlichen Zweifels über die Richtigkeit des mitgeteilten Kontostands zu erblicken. (T3)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0032395

## **Dokumentnummer**

JJR\_19780406\_OGH0002\_0060OB00507\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>